

6116/AB
vom 08.06.2021 zu 6249/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Wolfgang Mückstein
 Bundesminister

Geschäftszahl: 2021-0.285.887

Wien, 4.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 6249/J des Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend Corona-Quarantäne trotz negativem Testergebnis** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Behörden im gegenständlichen Fall?*
- *Finden Sie es richtig, dass das Ehepaar trotz mehrerer negativer Ergebnisse in Quarantäne verweilen muss?*

Hierzu sei auf die Antworten zur PA 5928/J verwiesen. Grundsätzlich ist die Anordnung einer behördlichen PCR-Nachtestung nicht vorgesehen. Generell obliegt die Bewertung der lokalen Gegebenheiten und Einzelfallentscheidungen der zuständigen Gesundheitsbehörde, in die z.B. die zur Verfügung stehenden Ressourcen miteinbezogen werden. Sofern eine Ansteckungsgefahr nicht anzunehmen ist, ist die Absonderung aufzuheben. Letztendlich ist dies eine Einzelfall-Entscheidung, die die zuständige Behörde vor Ort zu treffen hat.

Frage 3:

- *Welche Regelungen gibt es in Bezug der Abänderung von Absonderungsbescheiden?*
 - a. *Ist es möglich, dass die Bezirkshauptmannschaft den Absonderungsbescheid nachträglich ändert bzw. für nichtig erklärt?*
 - b. *Falls eine nachträgliche Änderung bzw. Nichtigerklärung des Absonderungsbescheides nicht möglich ist, warum nicht?*

- c. Falls eine nachträgliche Änderung bzw. Nichtigerklärung des Absonderungsbescheides nicht möglich ist, welche Schritte setzen Sie, um dies künftig zu ermöglichen?

Ja, eine Aufhebung oder Abänderung von Absonderungsbescheiden ist nach Maßgabe des § 68 AVG möglich.

Frage 4:

- Sind Ihnen andere Fälle bekannt, in denen Personen aufgrund eines ersten positiven Tests in Quarantäne mussten, nachträglich jedoch noch während der Quarantänezeit negativ getestet wurden?
 - a. Falls ja, bitte um detaillierte Erläuterung der Fälle bzw. wie die Behörden jeweils vorgegangen sind.
 - b. Konnte in irgendeinem Fall durch Vorlegens eines negativen Tests die Quarantäne beendet werden?

Siehe Antwort zu PA 5928/J. Da die Bezirksverwaltungsbehörden für die Durchführung von Absonderungen nach EpiG zuständig sind, sind dem Ressort derartige Einzelfälle nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

